

08. 10. 93

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG — — Drucksache 12/5510 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1994 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes, zu dem Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) sowie zu den Entwürfen eines Ersten und eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms zugestimmt. Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden im März 1993 u. a. vereinbart worden war, soziale

Regelleistungen nicht zu kürzen. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung von dieser Vereinbarung abweicht.

2. Die vorgesehenen Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen treffen die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den neuen Ländern, wegen der dort herrschenden überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Lebenshaltungskosten in besonderem Maße.
3. Der Bundesrat befürchtet, daß die Häufung von Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen zu einem Rückgang der Konsumnachfrage führt. Er fordert statt dessen, die konjunkturelle Entwicklung durch gezielte Maßnahmen zu stützen. Er erwartet, daß Bundesregierung und Deutscher Bundestag diesem Aspekt im Zuge der weiteren Beratungen der Gesetze besondere Aufmerksamkeit widmen.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung zu stellen und für die Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu sorgen. Hierzu bedarf es einer Verbindung von kurzfristig konjunkturstimulierenden und mittelfristig die Staatsfinanzen konsolidierenden Maßnahmen.
5. Zu den dringend erforderlichen Maßnahmen der Strukturverbesserung am Standort Deutschland zählt eine Verstärkung der Anstrengungen in Forschung und Entwicklung, um die unter starken Druck geratene technologische Position der deutschen Wirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb eindringlich auf, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht aus kurzfristigen fiskalischen Erwägungen heraus einzufrieren, sondern hier einen entschlossenen Beitrag zur Sicherung der Zukunft des Industriestandortes Deutschland zu leisten.
6. Die von der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung des Schlechtwettergeldes gefährdet einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig.
7. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden — nach eigener Einschätzung der Bundesregierung — zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein. Der Bundesrat ist befremdet über die Begründung der Bundesregierung, diese Mehrbelastungen der kommunalen Ebene seien vor dem Hintergrund der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms gefundenen Belastungsverteilung zwischen den öffentlichen Haushaltsebenen zumutbar. Damit stellt die Bundesregierung den damals gefundenen Kompromiß nachträglich in Frage.
8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Lastenverlagerung vom Bund auf die Länder und Kommunen keinen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen darstellt. Insbesondere eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat sieht es als dringend erforderlich an, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.
9. Andere Maßnahmen werden bei den Ländern einen unvertretbaren Verwaltungsmehraufwand erfordern, der annähernd das Einsparvolumen des Bundes durch diese Maßnahme erreicht (z. B. Bundeserziehungsgeldgesetz).
10. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Anhebung der Mineralölsteuer nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen dienen darf, sondern zweckgebunden zur Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden muß. Ebenso ist zu beachten, daß die im Steuerbereinigungsgesetz vorgesehene Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer für den Güterverkehr mit ihrer einseitigen Belastung der Länderfinanzen nur dann erfolgen kann, wenn das Steuermehraufkommen aus der Mineralölsteuer-Anhebung hierfür einen Ausgleich schafft.
11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sozialverträgliche Einsparungen vorzunehmen, wobei insbesondere der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Mißbrauchs im Steuerrecht erheblich angereichert werden muß.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994

12. Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 a — neu — und Abs. 2

a) § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet sind.“

b) § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Nach dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 1992 setzen die alten Länder ihre bisherige Verwaltungshilfe über den 31. Dezember 1992 hinaus zunächst bis zum 31. Dezember 1994 fort. Dabei haben sich die neuen Länder an den Gesamtkosten der Entsendungen zunächst im Jahr 1993 mit mindestens einem Drittel zu beteiligen. Dieser Beschlußlage kann eine Tendenz zu einer maßvollen Erhöhung des Vomhundertsatzes für das Jahr 1994 entnommen werden.

Die Richtlinie des BMI für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an die neuen Länder vom 4. Juni 1991 in der Fassung vom 13. November 1991 ist bis heute unverändert gültig mit der Folge, daß auch im Jahr 1993 die abordnenden Stellen des Bundes alle Personalkosten ihrer Beschäftigten tragen.

Die Forderung des Bundes in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, daß die neuen Länder für 1994 Personalkostenerstattungen in Höhe von 80 v. H. zu leisten haben, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Sie würden für die Verwaltungen der neuen Länder im Ergebnis zu unzumutbaren

finanziellen Belastungen oder personellen Engpässen führen. Auch das kostengünstigere Verhalten des Bundes im Jahr 1993 im Vergleich mit den alten Ländern rechtfertigt nicht einen Sprung in dieser Größenordnung.

Mit dem Vorschlag soll die bisher geltende Rechtslage wiederhergestellt werden; vgl. § 20 des Haushaltsgesetzes 1993.

Zum Entwurf der Einzelpläne

- 13. Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**
- Kapitel 06 40 — Bewilligung für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler
- Titel 661 01 — Zinsverbilligung für Einrichtungsdarlehen an Aussiedler und Übersiedler zur Beschaffung von Möbeln und Hausrat beim erstmaligen Bezug einer ausreichenden Wohnung
- Titel 671 04 — Kosten der Rückführung von Deutschen
- Titel 681 05 — Einmalige Unterstützung für im Bundesgebiet eintreffende Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen
- (S. 352f.)
- Einzelplan 17 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend**
- Kapitel 17 02 — Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 01 — Maßnahmen der Jugendpolitik
- Titel 652 11 — Zuwendungen für die Schul- und Berufsausbildung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge
- Titel 684 17 — Zuschüsse an zentrale Fachorganisationen zur Eingliederung junger Aussiedler
- (S. 19 und 22)
- Einzelplan 18 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren**
- Kapitel 18 02 — Allgemeine Bewilligungen
- Titel 684 03 — Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen Flüchtlingen
- (S. 17)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Begründung

Nachdem im Vermittlungsausschuß zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) die Aufnahme auf jährlich ca. 230 000 Spätaussiedler festgeschrieben wurde, muß die Eingliederung dieser Personen sozialverträglich erfolgen.

- 14. Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**
- Kapitel 06 46 — Kulturelle Angelegenheiten
- Titel 652 01 — Substanzerhaltung und Förderung der kulturellen Infrastruktur im Sinne des Artikels 35 des Einigungsvertrages

(S. 378)

Der Ansatz von 0 DM wird um 300 Mio. DM auf 300 Mio. DM erhöht.

Begründung

Die übergangsweise Finanzierung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen durch den Bund in den neuen Ländern nach dem Substanzerhaltungs- und Infrastrukturprogramm muß bis zum Inkrafttreten der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs im Jahr 1995 bestehen bleiben, um die Erhaltung der Kulturlandschaft bei gleichzeitig stagnierenden Haushaltsmitteln der Länder sicherzustellen. Das bisher Erreichte wird bei Wegfall der Bundesmittel in Frage gestellt, wobei Substanzverluste nicht auszuschließen sind.

- 15. Einzelplan 07 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**
- Kapitel 07 02 — Allgemeine Bewilligungen
- Titel 632 02 — Aufbau des Rechtsstaats in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(S. 20)

Der Ansatz wird von 20 Mio. DM um 64,9 Mio. DM auf 84,9 Mio. DM erhöht.

Begründung

Im Haushalt 1993 sind bei Einzelplan 07 Kapitel 07 02 Titel 632 02 (Aufbau des Rechtsstaats in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) insgesamt 107,5 Mio. DM etatisiert.

Der Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1994 weist im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz) an derselben Ver-

buchungsstelle nur noch einen Ausgabenbetrag von 20 Mio. DM aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

„1. Bis zum 31. Dezember 1994 begrenzte Fortführung der Teilerstattung von Personalausgaben für den Einsatz von Rechtspflegern in den neuen Ländern. Die Höhe der Erstattungen bemißt sich nach den Regelungen des Bundes über die persönlichen Verwaltungshilfen aus Kap. 60 03 Tit. 547 01 und 547 03	15 000 000 DM
2. Erstattung von Sachausgaben für EDV-Ausstattung der Grundbuchämter (50 v. H. Bundesanteil)	5 000 000 DM
Zusammen	20 000 000 DM“.

Damit sollen die Erstattungen von Personalausgaben durch den Bund für die Entsendung von Richtern, Staatsanwälten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie den nicht im Grundbuchbereich eingesetzten Rechtspflegern sowie für den Einsatz von pensionierten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld) und die Ergänzung der Dienstbezüge gemäß § 4 2. BesÜV für die neueingestellten Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit Ablauf des Jahres 1993 auslaufen.

Der Aufbau der Justiz, d. h. des Rechtsstaats in den neuen Ländern, ist mit Ablauf des Jahres 1993 aber keineswegs abgeschlossen. Obwohl der Bund die bisherigen Zuschüsse als Anschubfinanzierungen gesehen hat, sind die auch dort bekannten Anschubschwierigkeiten mit Ablauf des Jahres 1993 nicht ausgeräumt.

Nahezu alle Leitungsfunktionen können derzeit in der Justiz z. B. des Landes Brandenburg nur von Richtern und Beamten aus den alten Bundesländern wahrgenommen werden, weil nur sie die Erfahrung in der Führung der Geschäfte haben und nur sie in der Lage sind, die Vielzahl der übernommenen und neueingestellten Richter, Staatsanwälte und Bereichsrechtspfleger anzulernen. Es handelt sich hierbei um die Positionen der Vorsitzenden in den Spruchkörpern der Bezirksgerichte (demnächst Landgerichte) und Verwaltungsgerichte, der Richter an dem zukünftigen Oberlandesgericht und an dem Obergerverwaltungsgericht sowie der Abteilungsleiter und Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften.

Die übernommenen und neueingestellten Richter und Staatsanwälte, die in der Anwendung des bundesrepublikanischen Rechts keine Übung haben, vermögen diese Aufgaben derzeit noch nicht zu erfüllen.

Es ist auch nicht möglich, die Stellen durch Versetzungen zu besetzen. Trotz intensivster Werbebemühungen liegen lediglich für die Stellen der Präsidenten der Gerichte sowie der Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und am Obergerverwaltungsgericht hinreichend viele Bewerbungen vor; für die anderen Stellen gibt es nur wenige oder keine Bewerber.

Ähnlich dramatisch ist die Situation im Rechtspflegerbereich, zu dem bekanntlich auch die Grundbuchführer in den Grundbuchämtern gehören. Auch hier ist in der Übergangszeit — bis die ersten hier eingestellten voll ausgebildeten Rechtspflegeranwärter ihren Dienst antreten, dies wird Ende 1994 sein — der Einsatz von abgeordneten Rechtspflegern unumgänglich.

Falls für Abordnungen und Versetzungen keine finanziellen Anreize geboten werden, wird es zu einem erheblichen Rückgang der Zahl von abgeordneten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kommen; neue werden sich nicht gewinnen lassen. Dies wird mit Sicherheit zu einer der Bevölkerung nicht zumutbaren Beeinträchtigung der Rechtspflege führen. Dies gilt es zu verhindern.

Es ist daher dringend geboten, daß der Bund auch im Jahr 1994 die Zuschußzahlungen für die Erstattung von Personalausgaben in einer um 20 v. H. minimierten Größenordnung übernimmt.

Gerade das Vertrauen der Bürger der neuen Länder in die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland darf nicht durch die relativ geringen Zuwendungen für die notwendigen Personalkosten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Es ist eine gesamtdeutsche politische Notwendigkeit, den angelaufenen Prozeß der Stabilisierung der Gerichtsbarkeit in den neuen Ländern nicht in Gefahr zu bringen.

16. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
 Titel 124 02 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens

(S. 91)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, daß durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht, überlassen werden.“

Begründung

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

17. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
 Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

(S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 3 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 bis 88 c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88 d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v. H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint daher angezeigt, den Kaufpreis auch in den alten Bundesländern um bis zu 80 v. H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v. H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach

den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

18. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
 Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

(S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit auch auf die alten Bundesländer ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

19. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
 Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

(S. 96)

In dem Haushaltsvermerk wird in der Nummer 20 folgender Satz angefügt:

„Den Ländern und Kommunen wird eine zinslose Stundung des Kaufpreises für freiwerdende militärische Liegenschaften bei einer Anzahlung von 10 v. H. des Kaufpreises und einer Tilgungszeit von 19 Jahren gewährt.“

Begründung

Durch den Abbau der in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland stationierten alliierten Streitkräfte, den Abzug ehemals sowjetischer Truppen aus den neuen Bundesländern und die mit Ablauf des Jahres 1994 abzuschließende Reduzierung der Bundeswehr als Folge der Wie-

derherstellung der deutschen Einheit wird in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in großem Umfang für militärisch genutzte Liegenschaften die bisherige Zweckbindung entfallen.

Der Umfang der freiwerdenden Liegenschaften wird durch den inzwischen angekündigten weiteren Truppenabbau der alliierten Streitkräfte noch zunehmen.

Zum größten Teil sollen diese Einrichtungen und Flächen für eine zivile Folgenutzung verfügbar werden. Der Bund beabsichtigt, die für den eigenen Bedarf nicht mehr benötigten Liegenschaften abzugeben.

Die Länder und auch die Kommunen haben für eigene öffentliche Zwecke erhebliches Interesse an einem Teilerwerb der freigewordenen Grundstücke und Gebäude.

Inzwischen liegen die ersten Erfahrungen mit den Kaufpreisvorstellungen des Bundesministers der Finanzen vor. Dabei hat sich ergeben, daß weder die Länder noch die Kommunen derzeit in der Lage sind, die für eigenen Bedarf vorgesehenen Liegenschaften zu erwerben. Vornehmlich in den Städten werden Preise festgelegt, die die Finanzkraft der Länder und Kommunen überfordern. Dies selbst dann, wenn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Verbilligungen eingeräumt werden und der Bund den Kaufpreis unterhalb des ermittelten Wertes festsetzt.

Die vom Bund inzwischen eingeräumten Stundungsmöglichkeiten (Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1993) bedeuten zwar gegenüber der bisherigen Regelung Verbesserungen; zur Erfüllung des öffentlichen Bedarfs bei den Ländern und Kommunen sind sie aber noch nicht ausreichend. Hinzu kommt, daß diese Regelungen für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedliche Konditionen vorsehen; dies erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Notwendig ist die Ausdehnung der bisher für die neuen Bundesländer geltenden Stundungskonditionen auf das gesamte Bundesgebiet.

Wenn aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Länder und Kommunen die für öffentliche Zwecke notwendigen Liegenschaften nicht erworben werden können, besteht die Gefahr, daß die bisherigen Sonderflächen zu Spekulationsobjekten werden oder Militärbrachen entstehen.

20. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

(S. 94 ff.)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 27 folgende Nummer 28 angefügt:

„28. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke, die sich für Industrieansiedlungen, Zivilflugplätze oder Verkehrslandeplätze eignen — insbesondere ehemalige Militärflugplätze —, um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden.“

Begründung

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen — oftmals über 500 ha —, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

21. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titelgruppe 02 — Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens

(S. 110 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Bund die freigewordenen militärischen Liegenschaften, die dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt werden, einschließlich ihrer Aufbauten bis zu deren weiteren Verwendung ordnungsgemäß zu pflegen, instandzuhalten und zu bewachen hat, damit Verfall und Vandalismus verhindert werden und eine vernünftige zivile Anschlußnutzung möglichst rasch verwirklicht werden kann. Um erheblichen Vermögensschäden vorzubeugen, sind die in der Titelgruppe 02 veranschlagten Mittel vorrangig für derartige Grundstücke einzusetzen.

- 22. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**
- Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
 Titelgruppe 01 — Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus
 Titel 697 13 — Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus
 (S. 29)

Der Ansatz von 100 Mio. DM wird um 35 Mio. DM auf 135 Mio. DM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Mio. DM wird um 106 Mio. DM auf 456 Mio. DM erhöht, die wie folgt fällig wird:

1995 bis zu 130 Mio. DM
 1996 bis zu 130 Mio. DM
 1997 bis zu 130 Mio. DM
 1998 bis zu 66 Mio. DM

Begründung

Mit den Erblasten werden den Bergbauunternehmen Kosten insbesondere für Wasserhaltungsmaßnahmen erstattet, die dem aktiven Bergbau nicht zugerechnet werden können.

Erblasten stellen eine Kohlehilfe dar, die auch noch entstünden, wenn es keine Kohleförderung mehr gäbe. Erblasten sind somit Folgelasten, die aus der gesamtstaatlichen Aufgabe „Energiesicherungspolitik“ entstanden sind und z. T. dauerhaft bestehen bleiben.

Die Kohleländer haben sich bis heute an sämtlichen Kohlehilfen zu einem Drittel beteiligt. Die Drittelbeteiligung stellt eine Kostenbeteiligung dar, für die es keine verfassungsrechtliche Grundlage gibt.

Zur Drittelbeteiligung an den Kohlehilfen hat außerdem die von der Bundesregierung eingesetzte Experten-Kommission „Kohle“ in ihrem Zwischenbericht vom 21. März 1990 Stellung genommen:

„Energiepolitik, insbesondere Energiesicherungspolitik ist gesamtstaatliche Aufgabe. Zuständig ist dementsprechend nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Bund. Dem entspricht es, daß das System der Drittelbeteiligung der Bergbauländer an Kohlehilfen entfällt. Bodenschätze begründen keine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten. Zwar ist der Bergbau aufgrund der Lagerstättenbindung regional konzentriert und fallen regionalwirtschaftliche Aspekte in die Kompetenz der Bundesländer, die sich auch bei regional- und sozialpolitisch bestimmten Aufgaben finanziell engagieren müssen. Regionalwirtschaftliche und sozialpolitische Ziele begründen nicht den Bergbau. Dies kann nur energiewirtschaftlich bestimmt sein und die energiepolitische Rolle des Bergbaus führt zwingend zur alleinigen Verantwortung des Bundes. Deshalb fordert die Kommission die Bundesregierung auf, in der Kohlepolitik wieder die Führung und die ausschließliche finanzielle Verantwortung zu übernehmen.“

Eine Forderung nach Veränderung des Beteiligungsverhältnisses würde einer Aufkündigung des mit der Kohlerunde begründeten Konsenses bedeuten.

- 23. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**
- Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
 Titelgruppe 06 — Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freier Berufe
 Titel 893 61 — Förderung der Errichtung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsbereichs
 (S. 43)

- Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft**
- Kapitel 31 04 — Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung
 Titel 893 21 — Zuschüsse für Investitionen
 (S. 38)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ansätze für die investive Förderung beruflicher Bildungsstätten so aufgestockt werden können, daß auch für die alten Länder Haushaltsmittel im notwendigen Umfang zur Sicherstellung der Qualität der beruflichen Bildung zur Verfügung stehen.

Begründung

Qualifizierte Beschäftigte sind die entscheidende Voraussetzung für die künftige Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die aktuelle wirtschaftliche Situation ist nicht unwesentlich auf überalterte Produkte, Produktionsverfahren und unternehmerische Organisationsformen zurückzuführen. Die berufliche Qualifizierung auf allen Ebenen setzt unsere Volkswirtschaft in die Lage, innovativ zu sein und neue wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren zu entwickeln.

Die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität in den kleinen und mittleren Unternehmen ist deshalb seit langem gemeinsames Förderziel von Bund, Ländern und Wirtschaft. In der Vergangenheit wurde ein hervorragendes Netz entsprechender Einrichtungen — meist in Trägerschaft der Kammern o. ä. — geschaffen.

Der Ausbau kann in den alten Ländern als abgeschlossen bezeichnet werden.

Der immer schneller werdende technologische Wandel erfordert jedoch eine permanente Anpassung der technischen Ausstattung in den Aus- und Weiterbildungsstätten. Nur so kann die bewährte Aus- und Weiterbildungsqualität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesichert werden. Der vorliegende Haushaltsentwurf läßt allerdings für 1994 und darüber hinaus diese notwendige Sicherstellung nicht zu. Der für die alten Länder verfügbare Ansatz sowie die VE sind durch Vorbelastungen fast vollständig gebunden. Die Wirtschaft — insbesondere die KMUs — kann sich einen Modernisierungsschub über mehrere Jahre nicht leisten.

Bereits heute müssen in erheblichem Umfang notwendige Modernisierungsmaßnahmen zurückgestellt werden.

Die sicherlich notwendige Schwerpunktsetzung in den neuen Ländern darf nicht zu einer qualitativen Abwertung der Aus- und Weiterbildung in den alten Ländern führen. Dies ist unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen ausgesprochen kontraproduktiv.

Die Bewältigung des Strukturwandels kann nur mit leistungsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen gelingen. Insofern ist die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität und somit das ausreichende finanzielle Engagement des Bundes unter strukturpolitischen, technologiepolitischen und mittelstandspolitischen Gesichtspunkten unabdingbar.

24. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 07 — Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung
Titel 684 71 — Maßnahmen zur Unterweisung und Vertretung der Verbraucher

(S. 44)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das von der Bundesregierung im Jahr 1995 vorgesehene Ende der Bundesfinanzierung für die Verbraucherzentralen nicht sachgerecht ist, sondern daß auch in Zukunft die Arbeit der Verbraucherzentralen im bisherigen Rahmen gefördert werden soll. Die Tatsache, daß die Bundesregierung den Zuschuß für die 16 Verbraucherzentralen von 7,954 Mio. DM im Haushaltsplanentwurf 1993 auf 9,54 Mio. DM im vorliegenden Entwurf 1994 aufgestockt hat, zeigt, daß sie die Notwendigkeit einer Bezuschussung der Verbraucherberatung in den Ländern grundsätzlich akzeptiert. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß der letzte Satz in den Erläuterungen auf Seite 44 zu streichen ist.

25. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 10 — Hilfen für die Werftindustrie
Titel 683 74 — Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(S. 50)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 134 Mio. DM eingestellt, die wie folgt fällig wird:

Haushaltsjahr 1995 bis zu 67 Mio. DM
Haushaltsjahr 1996 bis zu 67 Mio. DM

Begründung

Der seit Jahren festzustellende Trend der Verlagerung des Schiffbaus aus den alten Industrieländern nach Fernost hat sich trotz erheblicher Schiffbauförderung innerhalb der EG fortgesetzt. Die EG hat dieser Tatsache durch die Verlängerung der Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau bis zum 31. Dezember 1994 bei unveränderten Fördersätzen Rechnung getragen.

Die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Werften durch höhere Beihilfen in anderen Staaten bestehen weiter.

Angesichts des stark rückläufigen Auftragsbestandes und einer vergleichsweise geringen Auftragsweite ist eine Verlängerung des Wettbewerbshilfeprogramms und die Bereitstellung von neuen Programmmitteln in Höhe von 200 Mio. DM, wovon zwei Drittel auf den Bund und ein Drittel auf die Länder entfallen, dringlich.

In den Bundeshaushaltsplan 1994 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 134 Mio. DM einzustellen.

26. Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titel 652 10 — Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft

(S. 23)

Nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130) sind für die Fortführung des 3 %igen Mehrwertsteuerausgleichs von 1993 bis 1995 Bundesmittel von insgesamt 2,8 Mrd. DM vorgesehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die EG-Agrarreform und der EG-Binnenmarkt eine Neuorientierung der Förderpolitik zwingend notwendig machen. Eine breit gestreute Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“ ist angesichts der finanziellen Not

der öffentlichen Haushalte nicht mehr zu verantworten.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten der „Soziostrukturelle Einkommensausgleich“ und die Anpassungshilfen letztmalig 1993 ausgezahlt werden.

Die künftige Förderung muß sich (unter Berücksichtigung der sehr angespannten Haushaltslage) an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und der Umwelt ausrichtet,
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG.

27. Einzelplan 12 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Kapitel 12 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 — Seeschiffahrtshilfen

Titel 681 11 — Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt

(S. 36)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio. DM eingestellt, die im Haushaltsjahr 1995 fällig wird.

Begründung

Der Erhalt einer dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessenen Handelsflotte unter deutscher Flagge ist unverzichtbar. Im Hinblick auf die hohen Betriebskostenmehrbelastungen der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschiffahrt gegenüber den Offenregisterflaggen ist eine zumindest teilweise Sicherung des deutschen Flottenbestandes nur möglich, wenn Finanzbeiträge auch weiterhin bis zu einer grundlegenden Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt werden.

Trotz des teilweisen Ausgleichs der Kostenunterschiede durch die bisher gewährten Finanzbeiträge hat die deutsche Handelsflotte allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 1993 einen überwiegend ausflaggingsbedingten Verlust von 65 Schiffen mit rd. 300 000 BRT/BRZ zu verzeichnen.

Es kommt deshalb nunmehr darauf an, gegenüber den deutschen Reedern ein Signal zu setzen, daß bei unveränderten Rahmenbedingungen auch in Zukunft staatliche Hilfe zum Ausgleich eines Teils der Mehrbelastungen in Form von Finanzbeiträgen gewährt wird.

Die ergänzende Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio. DM in den Bundeshaushalt 1994 mit Wirkung für 1995 ist deshalb erforderlich.

28. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kapitel 15 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 12 — Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung

(S. 34 ff.)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Mittel für die AIDS-Bekämpfung nicht weiter zu reduzieren.

Begründung

In Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Erscheinungen im Umfeld von AIDS bedürfen Maßnahmen zur Prävention sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erkennung und Bekämpfung von AIDS, um effizient zu sein, einer finanziellen Mindestausstattung. Hier ist im besonderen Maße auch die Bundesseite gefordert. Jede weitere Kürzung der Haushaltsmittel des Bundes beeinträchtigt die kontinuierlichen Bemühungen um einen verbesserten Schutz der Bevölkerung nachhaltig.

29. Einzelplan 17 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Kapitel 17 04 — Bundesamt für Zivildienst

Titelgruppe 03 — Ausgaben für Zivildienstleistende

(S. 45)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die teilweise Streichung des Erstattungsbetrages für die Geldbezüge der Zivildienstleistenden zurückzunehmen. Durch die Kürzungen werden vor allem Krankenhäuser, Kirchengemeinden, Rettungsdienste und Reha-Einrichtungen betroffen, da bei deren Trägern erhebliche Mehrkosten für Sold, Verpflegung und Bekleidung der Zivildienstleistenden entstehen. Damit ist die Existenz vieler Zivildienststellen, die mittlerweile zu einem unverzichtbaren Bestandteil pflegerischer Hilfen geworden sind, gefährdet. Leidtragende sind insbesondere kranke Menschen sowie deren pflegende Familienangehörigen.

30. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsauflagen bei der Wohnungsbauförderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungs-

mieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

31. **Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
- Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 25 — Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)

(S. 34)

Der Verpflichtungsrahmen für Zuweisungen an die Länder für Investitionen wird von 1 200 Mio. DM um 240 Mio. DM auf 1 440 Mio. DM erhöht.

Begründung

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlen der baugenehmigten, der fertiggestellten und der geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen des Landes — besonders in Ballungsgebieten — noch drückende Wohnungsverorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegenzusteuern.

32. **Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
- Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 29 — Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

(S. 36)

- a) Die Verpflichtungsermächtigung von 630 Mio. DM wird wie folgt fällig:

Haushaltsjahr 1995	210 000 TDM
Haushaltsjahr 1996	210 000 TDM
Haushaltsjahr 1997	210 000 TDM

- b) Der erste Satz der Erläuterungen

„Die Mittel sollen gemäß § 88 d des II. WoBauG (Vereinbarte Förderung) vor allem für die

Wohnungsversorgung junger Familien eingesetzt werden.“

wird gestrichen.

Begründung

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Landeshaushalte zusätzlich belastet. Die beantragte Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titelgruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Wohnungsbauminister der Länder.

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeit auf die Haushaltsjahre 1995, 1996 und 1997 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1994 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.

33. **Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie**

Der Ansatz von 9 468,3 Mio. DM wird für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern und für die überregionale Forschungsförderung um 375 Mio. DM auf 9 843,3 Mio. DM erhöht.

Begründung

Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß der Einzelplan 30 Forschungsförderschwerpunkte — abgesehen von einem notwendigen Aufwuchs für neue Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern — nicht erkennen läßt. Dies ist um so bedauerlicher, als die Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt auch in ihren Haushalten deutliche Schwerpunkte in der Forschungs- und Technologieförderung setzen.

Der Bundesrat spricht sich angesichts der überraschenden Bedeutung der Forschung für die Wettbewerbsposition des Standortes Deutschland gegen die beabsichtigte Deckelung der Ausgaben des Bundes für Forschung und Technologie aus.

Nach Auffassung des Bundesrates beträgt der Mehrbedarf unter Berücksichtigung der Erweiterung der Forschungslandschaft durch die Wiedervereinigung und des Inflationsausgleichs für 1994 ca. 1 Mrd. DM.

Mit Blick auf die angespannte Finanzlage fordert der Bundesrat eine Aufstockung des Haushaltes des BMFT um mindestens 375 Mio. DM; hiervon errechnen sich 100 Mio. DM für die neuen Länder und 275 Mio. DM allein aus dem Inflationsausgleich 1993/94.

34. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 — Hochschule und Wissenschaft
Titel 882 01 — Ausbau und Neubau von Hochschulen

(S. 49)

Der Ansatz von 1,68 Mrd. DM wird um 320 Mio. DM auf 2,0 Mrd. DM erhöht.

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) ist der von Bund und Ländern gemeinsam zu beschließende Rahmenplan für den Hochschulbau jährlich fortzuschreiben. Vor einer derartigen Beschlußfassung werden die Anmeldungen der Länder durch den Wissenschaftsrat und die Arbeitsgremien von Bund und Ländern eingehend geprüft und nur die im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in die Rahmenplanung empfohlen.

Diese Prüfung hat für die Fortschreibung des z. Z. gültigen 22. (Rumpf-)Rahmenplans für den Hochschulbau (1993 bis 1996) zu dem Ergebnis geführt, daß für die Realisierung der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorhaben von Bund und Ländern je 2,3 Mrd. DM ab 1994 bereitgestellt werden müßten. Die Länder haben im Bewußtsein um die Verantwortung für die Zukunftschancen der jungen Generation sowie die Zukunftssicherung des Standorts Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft erklärt, ihren Finanzierungsanteil zu erbringen. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, im Jahr 1994 lediglich 1,68 Mrd. DM bereitzustellen; die mittelfristige Finanzplanung ab 1995 geht von einem Ansatz von 1,6 Mrd. DM aus.

Diese Summe reicht auch nach Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft in keiner Weise aus, um die begonnenen Vorhaben zu Ende zu führen und die empfohlenen neuen Vorhaben zu beginnen; es bestünde außerdem keine Möglichkeit, für die bereits aufgrund von Unbedenklichkeitserklärungen begonnenen Vorhaben kurzfristig eine Bundesmitfinanzierung zu erreichen. Ein abrupter Bruch im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern, die schon bei der Verabschiedung des 22. Rahmenplans auf den Beginn von Neubauvorhaben verzichtet haben, wäre unausweichlich, wie die Vorschläge des Bundes für eine Fortschreibung des Rahmenplans auf der Grundlage von 1,68 Mrd. DM deutlich zeigen. Hiernach sollen

— in den alten Ländern für vom Wissenschaftsrat empfohlene neue Projekte im Umfang von 1,166 Mrd. DM lediglich 0,292 Mrd. DM zur Verfügung gestellt werden und

— die Großgeräte um rd. 40 v. H. reduziert werden.

Würden diese Vorschläge realisiert, würde sich der Bund aus der ihm mit der Einfügung des Artikels 91 a Grundgesetz übertragenen Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau stellen; die für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland unerläßlichen materiellen Grundlagen würden nachhaltig beschädigt.

Um der angespannten Finanzlage Rechnung zu tragen, halten die Länder einen Bundesansatz von 2,0 Mrd. DM für allenfalls noch vertretbar, in jedem Fall aber für unverzichtbar.

35. Einzelplan 32 — Bundesschuld

Kapitel 32 05 — Verzinsung
Titel 575 01 — Zinsen für Bundesanleihen
Titel 575 02 — Zinsen für Bundesschatzbriefe
Titel 575 03 — Zinsen für Bundesobligationen
Titel 575 04 — Zinsen für Schuldscheindarlehen
Titel 575 09 — Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Darlehen

(S. 19f.)

Die Ansätze werden um insgesamt 837,55 Mio. DM gemindert.

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die Zinsausgaben des Bundes im Haushaltsjahr 1994 niedriger sein werden als veranschlagt.

36. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 07 — Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg
Titel 554 01 — Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr

(S. 79)

Der Ansatz von 257,35 Mio. DM (1,329 Mrd. DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

Begründung

Für die Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1994 257,35 Mio. DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Mrd. DM Ausgaben gelei-

stet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffungen von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus dem Einzelplan 14 u. a. in den Bereichen Beschaffung und Wehrforschung gedeckt werden.

Zum Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997

37. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Umschichtungen im Haushalt darauf hinzuwirken, daß das „Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter

Wohnungsnachfrage“ in den Jahren 1995 bis 1997 mit 700 Mio. DM jährlich in den alten Bundesländern fortgesetzt wird.

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlungen der baugenehmigten, der fertiggestellten und der geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen des Landes — besonders in Ballungsgebieten — noch drückende Wohnungsverorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegenzusteuern. Das Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage muß deshalb mindestens einige Jahre lang bis zu einer umfassenden Verbesserung der Wohnungsverorgungslage fortgesetzt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Nummern 1 bis 11

Der Entwurf des Bundeshaushalts 1994, der Finanzplan 1993 bis 1997 sowie die beiden Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms sind die notwendige Antwort auf das derzeitige konjunkturelle und finanzpolitische Umfeld. Zum Konsolidierungskurs der Bundesregierung gibt es keine ernsthafte Alternative.

Die Finanzpolitik der Bundesregierung trägt den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung: Die automatischen Stabilisatoren kommen im laufenden Jahr durch die Inkaufnahme einer konjunkturbedingten Defiziterhöhung im Bundeshaushalt von fast 30 Mrd. DM voll zur Wirksamkeit. Konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben insbesondere für den Arbeitsmarkt werden nicht kompensiert, sondern durch eine Defiziterhöhung finanziert.

Die Bundesregierung lehnt jedoch darüber hinausgehende konjunkturstimulierende Maßnahmen ab, da ein nicht mehr tragbarer Anstieg der Defizite konjunktur- und wachstumspolitisch kontraproduktiv wirken würde.

Auch 1994 und 1995 bleibt das Defizit im Bundeshaushalt auf dem hohen Niveau von rd. 70 Mrd. DM. Ohne das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm würde das Defizit mit über 90 Mrd. DM im kommenden Jahr unverträglich hoch ausfallen und die negativen Konsequenzen überhöhter Kreditaufnahme für die Gesamtwirtschaft mögliche Nachfrageimpulse bei weitem überwiegen. In Anbetracht der schon jetzt erreichten Höhe der Abgabenquote wären weitere Ertragsteuererhöhungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Alternative.

Es kommt jetzt darauf an, mittelfristig die Wachstumsgrundlagen in ganz Deutschland zu verbessern. Die beiden Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms sind ein entscheidender Schritt in diese Richtung. „Konsolidierung auf Termin“, wie sie von fast allen Sachverständigen — und auch vom Bundesrat — gefordert wird, ist das Ziel dieser Gesetzentwürfe. Denn eine mittelfristig orientierte Konsolidierungspolitik verbessert die Wachstumsaussichten, insbesondere indem sie den Kapitalmarkt entlastet, die Zinssenkungstendenzen stärkt sowie das nationale und internationale Vertrauen in die finanzpolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands festigt. Darüber hinaus werden die Sparmaßnahmen durch wachstumsbelebende Maßnahmen flankiert.

Das Volumen an notwendigen Haushaltsentlastungen macht es unumgänglich, auch den größten Ausgabenbereich, die Sozialausgaben, den veränderten wirt-

schaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Bundesbürger insgesamt sind — bedingt auch durch die Wiedervereinigung — im Zeitraum von 1990 bis 1992 um 35 v. H., rd. 257 Mrd. DM, auf etwa 1 Billion DM — das sind etwa 33 v. H. unseres Bruttosozialproduktes — gestiegen. Mit rd. 16 Mrd. DM belaufen sich die vorgesehenen Einsparungen im sozialen Bereich demzufolge auf lediglich 1,6 v. H. aller Sozialleistungen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind notwendig, damit soziale Sicherheit auch weiterhin all denen, die sie benötigen, zur Verfügung steht. Sie tasten den international vorbildlichen Charakter des sozialen Netzes in Deutschland jedoch nicht an.

Es trifft nicht zu, daß der vorgesehene Wegfall des Schlechtwettergeldes einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig gefährdet.

Das Schlechtwettergeld, das lediglich den in der Bauwirtschaft beschäftigten Arbeitern zugute kommt, wird zur Zeit aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus allen Wirtschaftszweigen finanziert. Anders als in anderen, ebenfalls durch Witterungseinflüsse nachteilig betroffenen Wirtschaftszweigen, wie z. B. der Land- und Forstwirtschaft oder der Binnenschifffahrt, trägt die Bauwirtschaft bisher infolge der bestehenden Schlechtwettergeld-Regelung das für diesen Wirtschaftszweig typische und vorhersehbare Risiko ungünstiger Witterung und damit verbundener Arbeitsausfälle nicht selbst.

Die Bauwirtschaft, die nur im Umfang von 6 v. H. zum Beitragsaufkommen der Bundesanstalt für Arbeit beiträgt, wird von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Abschwächung weit weniger betroffen als andere Branchen und bedarf der nur sie begünstigenden Sonderleistung nicht.

Die Sonderleistung des Schlechtwettergeldes hat es bisher begünstigt, daß das Bauen im Winter häufig unterbrochen wird, obwohl der technische Fortschritt seit Einführung der Leistung Ende der 50er Jahre ein kontinuierliches Bauen zulassen würde. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt auf das hohe Mißbrauchsrisiko bei der Gewährung von Schlechtwettergeld hingewiesen. Auch für mittelständische Unternehmen betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionen, die eine winterliche Bautätigkeit erleichtern würden, sind im Hinblick auf den Ausgleich der Arbeitsausfälle durch das Schlechtwettergeld unterblieben. Damit ist eine auch volkswirtschaftlich gebotene gleichmäßigere Auslastung der Baukapazitäten über das ganze Jahr nicht genutzt worden.

Eine geringere Attraktivität der Bauberufe, damit verbundene Nachwuchssorgen in der Bauwirtschaft und der mit der Unterbrechung der Bautätigkeit regelmäßig verbundene organisatorische Mehrauf-

wand sollten die Tarifvertragsparteien in der Bauwirtschaft dazu veranlassen, ihre in der Vergangenheit aufgenommenen Verhandlungen zu intensivieren, um Jahresarbeitsverträge mit einem garantierten und gleichmäßigen monatlichen Einkommen zu erreichen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen, indem der vorgesehene Wegfall des Schlechtwettergeldes im Gegensatz zu anderen, bereits zum 1. Januar 1994 in Kraft tretenden Leistungsänderungen erst nach Ablauf der Schlechtwetterzeit 1993/94 vorgesehen ist.

Die Maßnahmen der SKWP-Gesetze sind auch im Zusammenhang mit den bereits vollzogenen Ausgabenkürzungen und Einnahmeverbesserungen der öffentlichen Haushalte seit der Wiedervereinigung zu beurteilen. Die höheren Einkommensgruppen werden durch die Maßnahmen des FKPG, insbesondere durch den Solidaritätszuschlag, die Erhöhung der Vermögensteuer und den Abbau von Steuervergünstigungen, stärker belastet. Die SKWP-Gesetze betreffen keineswegs nur Personen und Haushalte mit geringeren Einkommen. Bestimmte, in das Paket einbezogene Sparmaßnahmen gehen vielmehr zu Lasten der Bezieher höherer Einkommen (z. B. Einkommensgrenzen beim Kinder- und Erziehungsgeld, Mißbrauchsbekämpfung im steuerlichen Bereich).

Mit der Anpassung von Sozialleistungen wird zugleich der Abstand zwischen Beschäftigungsentgelten und Sozialleistungen mit dem Ziel modifiziert, die Eigenverantwortlichkeit und Leistungsmotivation zu stärken. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des Anstiegs der Sozialausgaben in den 80er Jahren vertretbar und notwendig, um das im internationalen Vergleich vorbildliche deutsche Sozialsystem auf Dauer zu sichern.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß Leistungsempfänger in den neuen Bundesländern in besonderem Maße von den Leistungskürzungen betroffen sind. Dies gilt sowohl für die Zahl der betroffenen Leistungsempfänger insgesamt als auch für den einzelnen Empfänger von Lohnersatzleistungen.

Insgesamt treffen die Rechtsänderungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes die neuen Bundesländer im Jahr 1994 in einer Größenordnung von rd. 4 Mrd. DM, die alten Bundesländer dagegen mit 9,5 bis 10 Mrd. DM. So trifft die Absenkung des Arbeitslosengeldes rd. 1,5 Mio. Arbeitslosengeldempfänger, davon rd. 530 000 aus den neuen Bundesländern. Von der vorgesehenen Befristung der Arbeitslosenhilfe-Bezugsdauer auf zwei Jahre sind schätzungsweise rd. 200 000 Personen betroffen, davon lediglich rd. 20 000 in den neuen Bundesländern. Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe wirkt sich in den neuen Bundesländern kaum aus.

Auch hinsichtlich der Leistungshöhe sind Leistungsempfänger in den neuen Bundesländern nicht überproportional betroffen. Der durchschnittliche Leistungsbetrag des Arbeitslosengeldes betrug zum 30. August 1993 in Westdeutschland 1 400 DM und in den neuen Bundesländern 1 045 DM, das sind drei Viertel des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes in den alten Bundesländern. Aufgrund der höheren

Leistungsbezüge sind die Arbeitnehmer in den alten Bundesländern auch nominal stärker von den Leistungskürzungen betroffen.

Insgesamt entspricht die Höhe der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit im Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern im Durchschnitt weitgehend der unterschiedlichen Höhe des Lohn- und Gehaltsniveaus in den alten und neuen Bundesländern.

Die Bundesregierung steht Vorschlägen, die zu einer geringeren Belastung der Betroffenen führen und das Gesamteinsparpotential des Gesetzentwurfs nicht verringern, aufgeschlossen gegenüber. Sie selbst wird — wie im Gesetzentwurf angekündigt — insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen stufenweisen Senkung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes weiterhin Alternativen prüfen.

Die Bundesregierung ist sich der hohen Bedeutung von Forschung und Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Deutschland bewußt. Wirtschaft und Staat sind aufgefordert, ihren Beitrag zum Erhalt der technologischen Wettbewerbsfähigkeit zu leisten.

Im Haushalt des Bundesministers für Forschung und Technologie stehen — bei erheblichen Einsparanstrengungen im Bundeshaushalt — 1994 genau so viele Mittel zur Verfügung wie 1993. Mit diesen Mitteln werden die wichtigsten Aufgaben der Zukunftssicherung ohne wesentliche Abstriche angegangen (vgl. zu Nummer 72).

Die Bundesregierung unterstützt mit ihrem stringenten Konsolidierungsprogramm die Länder und Gemeinden bei ihren eigenen Sparbemühungen. Die behauptete Lastenverschiebung zwischen den Haushaltsebenen findet keine Grundlage in den Fakten. Die mögliche mittelbare Mehrbelastung der Sozialhilfe in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM wird im SKW-Programm durch die Nullrunde für Beamte, das Einfrieren der Sozialhilfe-Regelsätze bis Mitte 1995 oder die steuerliche Mißbrauchsbekämpfung mehr als kompensiert. Bei einer Gesamtschau müssen darüber hinaus weitere Entlastungen z. B. durch die Neuregelung des Asylrechts oder die geplante Pflegeversicherung einbezogen werden. Die divergierenden Auswirkungen des SKWP auf Länder einerseits und Gemeinden andererseits müssen länderintern durch die dort vorgesehenen Finanzausgleichsmechanismen bereinigt werden.

Im übrigen mußte und muß der Bund auch in den kommenden Jahren einen größeren Teil seines Haushalts über Kredite finanzieren als die Länder mit ihren Kommunen. Dies war und ist insbesondere auch Folge der von ihm überproportional getragenen Lasten der Wiedervereinigung.

Diese Aussage wird belegt durch die Entwicklung der Zinsausgabenquote, in der die Haushaltsbelastungen in Form der Kreditfinanzierung aus der Vergangenheit zusammengefaßt sichtbar werden: Die Zinsausgabenquote des Bundes beträgt 1991 knapp 10 v. H. und steigt 1994 auf über 11 v. H. und 1995 auf rd. 12 v. H. Die von Ländern und Gemeinden zusammengefaßte Zinsausgabenquote ist lediglich halb so hoch mit 5,5 v. H. 1991 und wächst auf 6 bzw. 6,5 v. H. 1994

und 1995. Dieser Anstieg ist aber wesentlich durch die kreditfinanzierten hohen Aufbauleistungen der neuen Länder und ihrer Kommunen zurückzuführen, im Westen ist die Zinsausgabenquote im Zeitraum von 1991 bis 1995 praktisch konstant.

Bei dem vorgenommenen Vergleich sind für alle Ebenen die geplanten Entlastungen auf der Ausgabe- und Einnahmenseite durch das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) und die Haushaltsbegleitgesetze 1994 und die Steuermehreinnahmen aufgrund der geänderten Steuergesetzgebung gegengerechnet.

Auch der Vorwurf, die mittelbaren Auswirkungen bei der Sozialhilfe durch Absenkung der Lohnersatzleistungen treffe die neuen Länder überproportional, geht fehl.

Zwar ist es zutreffend, daß der einzelne Lohnersatzleistungsempfänger wegen des grundsätzlich niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Ländern im Regelfall ein geringeres Arbeitslosenentgelt oder eine geringere Arbeitslosenhilfe erhält. Dieses Ergebnis wird aber dadurch ausgeglichen, daß im Osten häufiger als im Westen zwei Familienmitglieder mit Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen zum Familieneinkommen beitragen.

Die Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre beginnt sich darüber hinaus in den neuen Bundesländern im wesentlichen erst ab dem zweiten Halbjahr 1995 auszuwirken, denn angesichts der hohen Vorbeschäftigungszeiten und Zeiten von Kurzarbeit wachsen die Arbeitslosen erst jetzt nach und nach aus dem Bezug von Arbeitslosengeld in den Bezug von Arbeitslosenhilfe hinein.

Lediglich falls sich die wirtschaftliche Situation bis 1996 nicht gebessert hat, werden die Gemeinden der neuen Bundesländer mit steigenden Ausgaben für Sozialhilfe belastet, wobei aber eher davon auszugehen ist, daß sie sich lediglich an das Westniveau angleichen. Zu diesem Zeitpunkt sind aber die neuen Länder aufgrund der bereits in Kraft getretenen Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs angemessen mit eigenen Finanzmitteln ausgestattet, um ihre Kommunen bei der Lastentragung zu unterstützen.

Schließlich setzt sich die Bundesregierung nicht in Widerspruch zu vorherigen Vereinbarungen mit den Ländern. Bereits bei Abschluß des Föderalen Konsolidierungsprogramms hat die Bundesregierung unwidersprochen vorgetragen, daß vor dem Hintergrund sich rapide verschlechternder konjunktureller Rahmenbedingungen eine weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zwangsläufig werden könne. Es herrschte Einvernehmen, daß die Vereinbarung zum FKP insoweit nur den damaligen Status quo regelte und unumgängliche finanzpolitische Kurskorrekturen damit nicht für bestimmte Zeiträume ausgeschlossen werden sollten. Dies gilt in verstärktem Maße für Vereinbarungen (z. B. im Vermittlungsausschuß), die zeitlich noch weiter zurückliegen und unter völlig anderen finanzpolitischen Rahmenbedingungen abgeschlossen wurden.

Zu Nummer 12

Die meisten Länder machen die Abordnung von Bediensteten an Verwaltungen in den neuen Ländern bereits im Haushaltsjahr 1993 von einer teilweisen Erstattung der Personalkosten durch die aufnehmende Verwaltung abhängig. Der Bund verlangt bisher keine Erstattung. Eine umfassende Kostentragung durch den Bund über 1993 hinaus wäre nicht mehr sachgerecht. Die Bundesregierung prüft, ob eine Angleichung an die Regelung der alten Länder möglich ist. Bezüglich der kommunalen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen sieht der Gesetzentwurf jedoch auch weiterhin keine Erstattung vor.

Zu Nummer 13

Die Höhe des Ansatzes basiert auf der Annahme, daß jährlich rd. 200 000 Aussiedler zuziehen werden. Diese Annahme ist mit der Regelung der Aufnahme im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vereinbar.

Trotz der angespannten Haushaltslage des Bundes bleibt das System der bewährten Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler weitgehend erhalten. Mit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes zum 1. Januar 1993 hat der Bund die gesamten Kosten der Erstaufnahme der Spätaussiedler bis zur Verteilung in die Länder übernommen und damit zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Länder beigetragen.

Der notwendige Haushaltsausgleich erfordert, daß einzelne freiwillige Leistungen des Bundes an die Spätaussiedler überprüft werden, um das System der Eingliederungsleistungen und die dringend benötigten Hilfen für die Deutschen in den Siedlungsgebieten der Staaten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR auch künftig zu sichern. In diesem Zusammenhang erachtet die Bundesregierung die „Einmalige Unterstützung für im Bundesgebiet eintreffende Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen“ für entbehrlich.

Zu Nummer 14

Die Übergangsfinanzierung Kultur ist im Haushalt 1993 zum 31. Dezember 1993 „kw“ gestellt. Der Regierungsentwurf enthält daher einen Nullansatz.

Die Fortsetzung der Übergangsfinanzierung wird noch bis zum Inkrafttreten des Bund/Länder-Finanzausgleichs am 1. Januar 1995 gemäß Artikel 35 EV von den neuen Ländern gewünscht. Über die Etatisierung von Ausgabemitteln für 1994 wird im Rahmen der parlamentarischen Beratung zu entscheiden sein.

Zu Nummer 15

Nach der Kabinettsentscheidung vom 27. Februar 1991 sind für den Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Ländern für einen Zeitraum von drei Jahren

jährlich zusätzlich 120,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden. Entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenteilung kann die finanzielle Unterstützung des Bundes nur als Anschubfinanzierung mit Ausnahmecharakter angesehen werden.

Im Nachtragshaushalt 1993 ist eine Verpflichtungsermächtigung über 15 Mio. DM, fällig 1994, zur Fortsetzung der Erstattung der Personalausgaben zum Einsatz von Rechtspflegern in dem Bereich des Grundbuchwesens bewilligt. Für diesen Zweck sowie für das 1994 auslaufende Programm „EDV-Ausstattung der Grundbuchämter in den neuen Bundesländern“ sind nochmals 20 Mio. DM veranschlagt worden.

Zu Nummer 16

Dem wegen zunehmender Verteuerung des Wohnungsmarktes wachsenden Bedarf an besonders preisgünstigem Wohnraum wird durch den neuen Haushaltsvermerk Nummer 26 zu Kap. 08 07 Tit. 131 01 Rechnung getragen. Im übrigen ermöglicht der Bund den Kommunen als Vorstufe zum Verkauf den Abschluß von Generalmietverträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu günstigen Konditionen.

Zu den Nummern 17 und 18

Die in den neuen Bundesländern gewährte Verbilligung in Höhe von 80 v. H. stellt auf die dortige besonders schwierige wirtschaftliche Situation ab und dient im wesentlichen der Förderung dringend notwendiger Investitionen. Eine Erhöhung des Verbilligungssatzes in den alten Bundesländern ist deshalb nicht vertretbar, zumal der Bund mit der bestehenden Verbilligung bereits einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Länder und Kommunalhaushalte auf dem Gebiet des Wohnungs- und Studentenwohnraumbaus leistet.

Wohnungsfürsorgemaßnahmen (Darlehenswohnungen) i. S. von § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG unterfallen bereits dem bestehenden Haushaltsvermerk. Verbilligungen nach diesem Haushaltsvermerk werden nur für die Schaffung neuen Wohnraums gewährt (auch Aus- und Umbau i. S. von § 17 Abs. 2 WoBauG). Die Veräußerung bestehender Wohnungen wird über den neuen Haushaltsvermerk Nummer 26 bei Kap. 08 07 Tit. 131 01 gefördert. Im übrigen werden in den neuen Bundesländern NVA-Wohnungen um 50 v. H. verbilligt und WGT-Wohnungen unentgeltlich abgegeben.

Zu Nummer 19

Die Haushaltssituation des Bundes rechtfertigt es nicht, die bestehende großzügige Stundungsregelung für Länder und Kommunen weiter auszudehnen. Die bei der Stundungsregelung des Bundes getroffene Differenzierung zwischen alten und neuen Bundesländern rechtfertigt sich aus ihrer unterschiedlichen Leistungskraft.

Zu Nummer 20

Die Förderung von Gewerbe-/Industrieansiedlungen im Einzelfall fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Der Bund setzt nur die Rahmenbedingungen bei der Förderung strukturschwacher Gebiete durch die Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Der empfohlenen Verbilligung dürfte im übrigen Artikel 92 EWG-Vertrag entgegenstehen. Die EG-Kommission hat eine entsprechende Verbilligung für die neuen Bundesländer ausschließlich aufgrund der schwierigen sozioökonomischen Lage im Beitrittsgebiet zugelassen.

Zu Nummer 21

Der Forderung wird bereits durch eine entsprechende Verwendung der in der Titelgruppe 02 veranschlagten Haushaltsmittel weitgehend entsprochen, soweit diese nicht für andere notwendige Aufwendungen im Bereich der Bewirtschaftung erforderlich sind.

Zu Nummer 22

Bei der Finanzierung ist eine stärkere Beteiligung der Bergbauländer erforderlich, da regionale Struktur- und Beschäftigungsprobleme im Zuständigkeitsbereich der Länder stärkeres Gewicht erlangt haben.

Zu Nummer 23

Die Maßnahmen liegen primär im Zuständigkeitsbereich der Länder und der Wirtschaft. Die Bundesregierung fördert diese Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten schwerpunktmäßig in den neuen Ländern; den Bedürfnissen der alten Länder wird dabei Rechnung getragen.

Zu Nummer 24

Der Bund hat keine verfassungsrechtliche Kompetenz für die Mitfinanzierung der Aufgaben der Verbraucherzentralen. Der Deutsche Bundestag hat 1992 beschlossen, daß er die alten Länder bei der Finanzierung ab 1995 nicht mehr entlasten wird.

Zu Nummer 25

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Wettbewerbsbeihilfen für die Wertindustrie, soweit erforderlich, künftig von den Küstenländern allein zu finanzieren. Dabei ist berücksichtigt, daß das allein vom Bund finanzierte Zinszuschußprogramm mit einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 450 Mio. DM um zwei Jahre verlängert wird.

Zu Nummer 26

Das Parlament hat mit dem Änderungsgesetz zum Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 7. Juli 1993 die Fortführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs bis Ende 1995 beschlossen. Parallel hierzu werden die Anpassungshilfen an Landwirte in den neuen Ländern aufgrund der Verordnung vom 9. Juli 1993 ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt weitergewährt. Dies entspricht der agrarpolitischen Prioritätensetzung zugunsten unmittelbar einkommenswirksamer Maßnahmen. Die Bundesregierung hält hieran insbesondere angesichts der Einkommenssituation in der Landwirtschaft fest.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung ist sich der Kostensituation der unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe bewußt. Bei den weiteren parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts wird geprüft werden, ob die Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung ohne zusätzliche Belastung künftiger Haushaltsjahre möglich ist.

Zu Nummer 28

Der Bund führt seit 1987 ein Sofortprogramm zur Bekämpfung von AIDS durch, das ursprünglich 1991 auslaufen sollte. Wegen der originären Zuständigkeit der Länder für Gesundheitsvorsorge und -versorgung wird sich der Bund bis 1997 stufenweise aus der Förderung zurückziehen; nur im Forschungsbereich sind weiterhin Mittel vorgesehen. Eine Weiterförderung in bisheriger Höhe kommt aufgrund fehlender Bundeskompetenz nicht in Betracht.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung hält eine begrenzte Kostenbeteiligung der Beschäftigungsstellen für gerechtfertigt, weil sie aus der Beschäftigung von Zivildienstleistenden wirtschaftlichen Nutzen erzielen und die Kostenbelastung in vielen Fällen an andere Kostenträger weitergeben können.

Zu Nummer 30

Wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Haushaltsentwurf 1993 dargelegt wurde, ist der Bund angesichts des hohen Umfangs seiner Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG nicht bereit, auf seine nach der Verfassung ohnehin begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten zu verzichten. Hierzu gehört die Festlegung der Förderwege. Festlegungen von Bewilligungsmieten und Bindungszeiträumen sind vom Bund nicht getroffen worden.

Zu Nummer 31

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden zum Solidarpakt hat der Bund im Bereich des Wohnungswesens erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die neuen Länder übernommen, die in den nächsten Jahren zu erfüllen sind. Zwischen den Beteiligten bestand Einvernehmen, daß für eine Ausweitung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in den alten Ländern — wie zuletzt mit dem wohnungspolitischen Programm der Bundesregierung 1991 für die Jahre 1992 bis 1994 beschlossen — derzeit kein Spielraum besteht. Vielmehr sind die alten Länder im Rahmen ihrer originären Aufgaben gefordert, für die Wohnungsbauförderung verstärkt eigene Mittel einzusetzen.

Die Verringerung des Fördervolumens im Westen beruht auf dem vorhersehbaren Ablauf einer zeitlich befristeten Förderungsmaßnahme des Bundes; sie stellt keine Kürzung dar, weil nicht in laufende Programme der alten Länder eingegriffen wird.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Bundesregierung eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen im sozialen Wohnungsbau der alten Länder unter Berücksichtigung der erforderlichen solidarischen Unterstützung der neuen Länder ab.

Zu Nummer 32

Das Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage (Tit. 882 29) ist im Rahmen des wohnungspolitischen Konzepts der Bundesregierung im Herbst 1991 für den Zeitraum 1992 bis 1994 mit der Zielsetzung beschlossen worden, in Verdichtungsgebieten vor allem die Wohnungsversorgung junger Familien zu verbessern. Die in diesem Rahmen als Zuschüsse bereitgestellten Bundesfinanzhilfen werden — wie die Zuschüsse gemäß Tit. 882 25 — den Ländern in sieben Jahresraten zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, im dritten Jahr der vorgesehenen Laufzeit Änderungen bei der Zielbestimmung oder Abwicklung des Sonderprogramms vorzusehen.

Zu Nummer 33

Durch die Überrollung des Forschungshaushalts auf dem Niveau des verfügbaren Solls 1993 hat die Bundesregierung nicht überproportional in den Einzelplan 30 eingegriffen. Bei einer Gesamtschau des Regierungsentwurfs 1994 stellt sich die Entwicklung des Einzelplans 30 eher positiv dar. Um den zwangsläufigen Mehrbedarf im Bundeshaushalt bei der notwendigerweise begrenzten Steigerungsrate finanzieren zu können, geht das Volumen von zwölf Einzelplänen gegenüber 1993 zurück. Demgegenüber steigt der Verfügungsrahmen für Forschung leicht an: Dem BMFT stehen über den Gesamtansatz im Einzelplan 30 hinaus 40 Mio. DM an zweckgebundenen

Einnahmen für die Beseitigung kerntechnischer Altlasten zur Verfügung; hinzu kommen aus dem Einzelplan 60 50 Mio. DM für Industrieforschung. Außerdem sind nochmals 140 Mio. DM im Rahmen des Hochschülerneuerungsprogramms für die neuen Länder veranschlagt.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie kann mit diesen Mitteln die wichtigsten Themen der Zukunftssicherung ohne wesentliche Abstriche angehen. In einzelnen Bereichen sind allerdings unter den Bedingungen eines Sparhaushalts neue Schwerpunktbildungen und Konzentrationen unvermeidlich. Die Schwerpunkte des Forschungshaushalts sind:

- Ausbau der Forschung in den neuen Bundesländern
- Förderung der Technologien des 21. Jahrhunderts
- Förderung des innovativen Mittelstandes
- Weiterführung der Vorsorgeforschung auf hohem Niveau.

Außerdem wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, in Verhandlungen mit den Partnerländern bei den Beiträgen für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) einsparbare Mittel innerhalb des Plafonds umzuschichten. Ferner wird im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens geprüft, ob es möglich ist, weitere Mittel zugunsten der Forschungsförderung in den neuen Ländern ohne Ausweitung der Kreditaufnahme des Bundes bereitzustellen.

Zu Nummer 34

Mit 1,68 Mrd. DM ist der Hochschulbauansatz trotz Verschlechterung der finanzpolitischen Eckdaten für den Bund 1994 gegenüber dem bisherigen Finanzplan um 80 Mio. DM aufgestockt worden. Damit konnte der Vorjahresansatz gehalten werden. Im Vergleich zum Jahr 1990 bedeutet dies eine Steigerung um 580 Mio. DM oder mehr als 50 v. H.

Vor dem Hintergrund der unumgänglichen Einsparmaßnahmen im Bundeshaushalt ist dieses Ergebnis eine erhebliche Besserstellung der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber vielen anderen Aufgabenbereichen im Bundeshaushalt, in die gegenüber der bisherigen Planung Einschnitte vorgenommen werden mußten.

Zu Nummer 35

Die veranschlagten Zinsausgaben entsprechen dem aktuellen Planungsstand unter Zugrundelegung der neuesten verfügbaren Daten.

Zu Nummer 36

Der Golftitel stellt eine bis einschließlich 1994 befristete zusätzliche Sondermaßnahme außerhalb des Einzelplans 14 dar. Eine Verlagerung der Ausgaben für Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg in den Einzelplan 14 würde eine entsprechende Plafonderhöhung des Einzelplans 14 erforderlich machen, weil der Verteidigungshaushalt 1994 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mrd. DM abgesenkt wird. Dabei werden insbesondere die Ausgaben für militärische Beschaffungen weiter zurückgeführt. Zusätzliche Einsparungen können bei diesen Titeln für die seit langem bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Golftitel nicht erwirtschaftet werden.

Zu Nummer 37

Auf die Antwort zu Nummer 32 wird verwiesen. Im Haushaltsjahr 1994 werden — wie 1992 und 1993 — die vorgesehenen Bundesfinanzhilfen in Höhe von 700 Mio. DM bereitgestellt. Über die Höhe der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in den folgenden Haushaltsjahren ist im Rahmen künftiger Haushaltsverhandlungen zu entscheiden.

